

insgesamt nur Teile des straftatverdächtigen Sachverhalts. Aus ihnen geht nur hervor, daß

- zwar eine Straftat geschehen ist, aber die Tatsachen, aus denen sich Anzeichen, für eine Täterschaft des Beschuldigten an der Straftat ergeben, nicht zum unwiderlegbaren Nachweis der Tatbegehung durch ihn ausreichen oder
- nicht geklärt werden kann, ob der (nicht vollständig erkannte) Sachverhalt eine Straftat ist.

Hier schlägt das Untersuchungsorgan dem Staatsanwalt die Einstellung des Ermittlungsverfahrens vor, weil eine der Alternativen gegeben ist, die der in § 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO zusammengefaßte Einstellungsgrund enthält: „ . . . wenn sich die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat nicht als begründet erwiesen hat“. In diesem Fall spiegeln die Ermittlungsergebnisse des Untersuchungsorgans den in der objektiven Realität existiert habenden straftatverdächtigen Sachverhalt (das Tatgeschehen usw.) nicht wider. Jedoch ist die auf diesen Ermittlungsergebnissen beruhende Schlußfolgerung des Untersuchungsorgans insofern wahr, als sie ausdrückt: Es war nicht möglich, den straftatverdächtigen Sachverhalt der Strafsache festzustellen.

In den Fällen, in denen Anklage erhoben wird, Strafbefehl oder die Einleitung eines beschleunigten Verfahrens beantragt oder die Sache einem gesellschaftlichen Gericht übergeben wird, schaffen die Untersuchungsorgane im Ermittlungsverfahren durch die Sammlung und Einschätzung der erforderlichen Beweismittel wichtige Voraussetzungen für die Verhandlungsreife der Strafsache vor dem staatlichen Gericht bzw. für die Beratung und Entscheidung über die Strafsache vor dem gesellschaftlichen Gericht. *In dem Maße, wie die Untersuchungsorgane während des Ermittlungsverfahrens für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der auf den Ergebnissen einer unwiderlegbaren Beweisführung beruhenden Sachverhaltsfeststellungen sorgen, bewähren sich diese Beweisführungsergebnisse in der gerichtlichen Hauptverhandlung bzw. in der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts.* Sie bilden eine wichtige Grundlage für eine gerechte und gleichzeitig gesellschaftswirksame Strafrechtsprechung. Die Tatsache, daß der Kriminalist durch die von ihm ermittelten Ergebnisse — deren Wahrheit durch die gesuchten und gefundenen Beweismittel bestätigt wird —\* außerordentlich wichtige Unterlagen für die Strafrechtsprechung und Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung schafft, muß ihn bei jeder Untersuchungshandlung zu größter Umsicht, Ausdauer und Sorgfalt veranlassen.

Äußerste Exaktheit in der Beweisführung des Untersuchungsorgans während jeder Etappe des Ermittlungsverfahrens ist aber